



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 25.06.2026

TOP 3

Anpassung der Preisgleitung im ÖPNV aufgrund gestiegener Dieselpreise

Sachverhalt:

Im allgemeinen ÖPNV sowie in der Schülerbeförderung ist standardmäßig in den Verkehrsverträgen mit den Verkehrsunternehmen eine Preisgleitung festgelegt. Die Vertragsparteien erhalten somit das Recht, während der Vertragslaufzeit auf Grundlage der allgemeinen nationalen Preis- und Kostenentwicklung eine Anpassung der vom Verkehrsunternehmen angebotenen Preise für die zeitbezogenen Kosten und die fahrleistungsbezogenen Kosten zu verlangen. Die Grundlage hierfür bilden die folgenden Komponenten:

- Verhältnis des nach Jahresablauf festgelegten Jahresdurchschnittswerts für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“
- Verhältnis des nach Jahresablauf festgelegten Jahresdurchschnittswerts für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgaben an Großverbraucher“
- Verhältnis des nach Jahresablauf festgelegten Jahresdurchschnittswerts für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt ohne Energie“ (nur gültig im allgemeinen ÖPNV)

Diese können je nach Entwicklung einmal im Jahr von den Verkehrsunternehmen oder vom Landkreis angepasst werden.

Im allgemeinen ÖPNV nehmen beide Vertragsparteien jährlich von diesem Recht Gebrauch. Im freigestellten Schülerverkehr kam es dieses Jahr während der bestehenden Vertragslaufzeiten erstmals zu einer Preisanpassung. Dies lag vor allem an den kürzlich stark gestiegenen Treibstoffpreisen. Auch im allgemeinen ÖPNV haben sich die Verkehrsunternehmen an uns gewandt, um weitere Ausgleichsleistungen, gerade für die gestiegenen Treibstoffpreise, zu gewährleisten.

Bereits im Rahmen des Ukraine-Konfliktes und den damit verbundenen stark angestiegenen Energiepreisen wurde eine Vertragsergänzung ausgearbeitet, die es den Vertragsparteien ermöglicht quartalsmäßig auf die gestiegenen Treibstoffpreise zu reagieren (Dieselpreisanpassung). Aufgrund der Vertragslaufzeiten bestehen aktuell nur noch drei der fünf geschlossenen Vertragsergänzungen. An dieser Stelle hat auch der Landkreis die Möglichkeit, die Kosten bei sinkenden Preisen anzupassen.

Aktuell besteht die Anfrage eines Verkehrsunternehmens, diese Regelung für den aktuellen Vertrag wieder aufleben zu lassen. Auch der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. hat sich an alle Aufgabenträger gewandt und diese aufgefordert, die Verkehrsunternehmen zu unterstützen. Um ein einheitliches Vorgehen mit den Verkehrsunternehmen im VGN zu verfolgen, würden auch die umliegenden Landkreise die quartalsmäßige Anpassung der Dieselpreise in Erwägung ziehen.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung ist es perspektivisch grundsätzlich möglich, dass die Preisanpassungen während der gesamten Vertragslaufzeit über 10 % im Sinne des § 39 Abs. 2 Ziffer 4 der GeSchO des Landkreises Fürth steigen könnten. Zur Gewährleistung eines zeitnahen und verwaltungswirtschaftlichen Handelns, wird dieser Sachverhalt vorsorglich dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Fazit:

Um auch weiterhin im Rahmen der bestehenden Verträge und des Alltagsgeschäfts handlungsfähig zu bleiben, empfiehlt die Verwaltung, nachträgliche Vertragsergänzungen für eine quartalsmäßige Anpassung der Dieselpreise auf Anfrage mit den Verkehrsunternehmen schließen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, im Kontext der festgelegten Preisgleitung der bestehenden Verträge nach Anfrage der jeweiligen Verkehrsunternehmen nachträgliche Vertragsergänzungen hin zu einer vierteljährlichen Preisgleitung (Dieselpreise) abzuschließen.